Stand: März 2025

**Muster-Statuten Zweckverband**

**(ausserordentliche Organisationsform mit Delegiertenversammlung)**

Das Gemeindegesetz ermöglicht eine Organisation eines Zweckverbands nach Mass.

Gerade aus diesem Grunde können keine abschliessenden, in sich geschlossenen Muster-Statuten erstellt werden.

Unser Leitfaden zeigt einen möglichen Weg.

Grundsätze

**1.** In die Statuten eines Zweckverbands gehört grundsätzlich nur das, was nicht schon in der Verfassung des Kantons Solothurn oder im Gemeindegesetz geregelt ist. Somit sind nur Bestimmungen (z.B. in den Statuten kann ...) aufzunehmen, welche einen organisatorischen Spielraum lassen.

**2.** Für Verbandsgemeinden, die trotzdem «ausführlichere Zweckverbandsstatuten» wollen, empfehlen wir, den jeweiligen Text der Verfassung des Kantons Solothurn   
oder des Gemeindegesetzes abzuschreiben und nicht zu versuchen, den Text «sprachlich zu verbessern».

**3.** Die Systematik der Statuten soll sich an der Systematik des Gemeindegesetzes orientieren.

**4.** Die Statuten sind sprachlich geschlechtsneutral zu formulieren oder aber es sind Funktionsbezeichnungen in der männlichen und weiblichen Form zu verwenden.

*Hinweise und Erläuterungen finden sich in den nachfolgenden Muster-Statuten in kursiver Schrift.*

Statuten des Zweckverbandes …

*(Hinweis: Name des Zweckverbandes)*

*Jedes Reglement, auch die Statuten eines Zweckverbands, verfügt über einen Ingress, der angibt, wer die Statuten, gestützt auf welche Rechtsgrundlage, beschlossen hat:*

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[[1]](#footnote-1) -

beschliessen:

**1. Angeschlossene Gemeinden, Name, Sitz, Zweck und Aufgaben**

§ 1 Angeschlossene Gemeinden und Name

1 Die Gemeinden … bilden unter dem Namen … (nachfolgend Zweckverband genannt) einen Zweckverband gemäss den §§ 166 ff. Gemeindegesetz und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Sitz

1 Der Sitz des Zweckverbands befindet sich in … (Gemeinde).

§ 3 Zweck und Aufgaben

1 Der Verband bezweckt die Aufgaben … *(Umschreibung der Aufgaben des Zweckverbands)* im Zweckverband durch die Anstellung des Personals, durch die Finanzierung der Sachmittel und durch die Zurverfügungstellung der Infrastruktur zu erfüllen.

2 Er tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

**2. Politische Rechte der Stimmberechtigten**

§ 4 Initiative

1 Ein Fünftel *(Varianten: Zehntel, Zwanzigstel oder Fünfzigstel)* der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss den §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

2 Die Frist nach § 81 Absatz 4 Gemeindegesetz beträgt 9 Monate *(Variante: ein Jahr)*.

3 Die Frist nach § 83 Absatz 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 5 Referendum

1 Über Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. … oder jährlich wiederkehrend Fr. … übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller *(Variante: der Mehrheit der)* Verbandsgemeinden.

2 Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Zweckverband angeschlossenen Gemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht vom Referendum ausgeschlossen sind, an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller *(Variante: der Mehrheit der)* Verbandsgemeinden.

3 Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte über das Finanzvermögen und das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. … oder jährlich wiederkehrend Fr. … nicht übersteigen.

*Wenn gewünscht:*

§ 6 Vorschlagsrecht

1 Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden können der Delegiertenversammlung schriftlich Vorschläge unterbreiten.

2 Die Vorschläge sind wie Aufträge eines Mitglieds der Delegiertenversammlung zu behandeln.

**3. Verbandsgemeinden**

§ 7 Zweckverbandsstatuten

1 Der Beschluss der Statuten des Zweckverbands sowie allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden nach Massgabe von § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz.

*Wenn gewünscht:*

§ 8 Eigentum

1 Die Eigentumsverhältnisse der Verbandsgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

*Variante:*

1 Die Verbandsgemeinden übertragen ihre Infrastruktur an den Zweckverband.

**4. Organisation und Befugnisse der Verbandsorgane**

**4.1. Allgemeines**

§ 9 Organe

1 Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle;
4. die Kommissionen;
5. Behördemitglieder, Beamte und Beamtinnen und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

2 Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Der Vorstand bestimmt den genauen Beginn der Amtsperiode der Organe.

**4.2. Delegiertenversammlung**

§ 10 Bestand und Einberufung

1 Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

1. Je zwei Mitglieder pro Verbandsgemeinde, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden;
2. zusätzlich je ein Delegierter oder eine Delegierte pro … (zu vereinbarende Anzahl) Einwohnerinnen und Einwohner, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden.

*Es sind auch andere Varianten in der Zusammensetzung denkbar.*

2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Wenn mindestens 1/5 *(auch kleinerer Anteil möglich)* der Delegierten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidaten zur Wahl stehen.

3 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt.

4 Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

*Per 1. Januar 2026 tritt die Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden in Kraft. Unter anderem lautet § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 GG, welcher gestützt auf § 172 Abs. 1 lit. a GG auch für die Delegiertenversammlung gilt, neu wie folgt: Die Gemeindeversammlung (bzw. die Delegiertenversammlung) beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einen in der Gemeindeordnung zu bestimmenden Betrag übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens können in der Gemeindeordnung (bzw. in den Statuten) vollständig an den Gemeinderat (bzw. den Vorstand) übertragen werden. § 217nonies Abs. 1 GG lautet: Soweit in der Gemeindeordnung (bzw. in den Statuen) für Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens noch keine Beträge bestimmt wurden, ab welchen die Gemeindeversammlung (bzw. die Delegiertenversammlung) zuständig ist, gelten die fünffachen Beträge für Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.*

*Neu müssen somit auch für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens «Finanzkompetenzen» in den Statuten definiert werden. Als Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens gelten sämtliche Geschäfte, welche gemäss geltendem Kontenplan unter die Bilanzkontogruppe 107 (Finanzanlagen mit mittel- und langfristigen Laufzeiten) sowie die Bilanzgruppe 108 (Sachanlagen des Finanzvermögens -> Finanzliegenschaften) fallen (vgl. Ziffer 4.1. der entsprechenden* [*Botschaft des Regierungsrates*](https://rrb.so.ch/beschlussnummer/?tx_rrbpublications2_pi1%5Baction%5D=download&tx_rrbpublications2_pi1%5Bcontroller%5D=Document&tx_rrbpublications2_pi1%5Bdocument%5D=63359&tx_rrbpublications2_pi1%5BresolutionNumber%5D=2024%2F1302&cHash=c8565e487e7e5a48bebd4962146b4afd)*). Solange keine entsprechende Regelung erfolgt, gilt § 217nonies Abs. 1 GG.*

*Nachfolgend werden in § 11 Abs. 3 lit. c drei Varianten zur Regelung aufgezeigt.*

*Variante 1: «Unterschiedliche» Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen. In der Regel tiefere beim Verwaltungsvermögen.*

*Variante 2: «Gleiche» Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen.*

*Variante 3:* *Vollständige Übertragung der Finanzkompetenzen für Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens an den Vorstand.*

§ 11 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer eines Jahres\* aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

1. ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin;
2. ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin;
3. zwei Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen.

2 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

1. die Mitglieder des Vorstandes;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstandes;
3. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle.

3 Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie beschliesst die Reglemente zur Verwirklichung dieser Statuten, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan für das Personal, das vom Zweckverband gewählt oder angestellt ist;
2. sie beschliesst das Budget und die Jahresrechnung des Zweckverbandes;

*Variante 1:*

1. sie beschliesst Geschäfte über:
2. im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
3. das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);

*Variante 2:*

c) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Anlagen, Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);

*Variante 3:*

c) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. ... oder jährlich wiederkehrend Fr. ... übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen); die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens werden vollständig an den Vorstand übertragen;

1. sie setzt gestützt auf § 22 die Beiträge der Verbandsgemeinden fest;
2. sie kann für den Vorstand Ressorts bilden\*\*;
3. sie übt das Disziplinarrecht gegenüber ihren Mitgliedern und den von ihnen gewählten Behördemitgliedern aus;
4. sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

*\* Hinweis: Aufgrund der lediglich sinngemässen Anwendung von § 92 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz gestützt auf § 185 Gemeindegesetz ist auch eine Wahl für die Dauer einer Amtsperiode zulässig.*

*\*\* Hinweis: Aufgrund der lediglich sinngemässen Anwendung von § 98 Gemeindegesetz gestützt auf § 176 Gemeindegesetz sind Ressorts nicht zwingend.*

**4.3. Vorstand**

§ 12 Zusammensetzung

1 Der Vorstand besteht aus … Mitgliedern, nämlich aus je einem Mitglied pro Gemeinde.

§ 13 Aufgaben und Kompetenzen

1 Der Vorstand ist das vollziehende und verwaltende Organ des Zweckverbands.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung oder in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

1. er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
2. er beschliesst unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung Geschäfte über:
3. im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
4. das übrige Finanzvermögen;
5. das Verwaltungsvermögen;
6. er stellt das Personal des Zweckverbands an und beschliesst die Arbeitsverträge inklusive Stellenbeschreibungen;
7. er erlässt die Unterschriftenregelungen;
8. er informiert die Verbandsgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband;
9. er kann bei Uneinigkeiten unter den Verbandsgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln;
10. er teilt allfällige von der Delegiertenversammlung beschlossene Ressorts zu;
11. er übt unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung das Disziplinarrecht aus.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, aber mindestens drei, anwesend sind.

**4.4. Rechnungsprüfung**

§ 14 Rechnungsprüfungskommission

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus … Mitgliedern.

2 Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes.

3 Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

*Wenn gewünscht:*

**4.5. Kommissionen**

§ 15 Art und Anzahl

1 Die Delegiertenversammlung wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission Mitglieder Ersatz

1. … … …
2. … … …

…

*§ 16 Kommission für …*

1 Die Aufgaben der Kommission für … richten sich nach …

2 *(Allenfalls weitere Aufgaben und Finanzkompetenzen.)*

**4.6. Personal**

§ 17 Allgemeines

1 Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 18 Präsident oder Präsidentin des Vorstands

1 Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm oder ihr untersteht das Personal.

2 Er oder sie hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig Fr. … oder jährlich wiederkehrend Fr. … nicht übersteigen.

§ 19 Zweckverbandsschreiber oder Zweckverbandsschreiberin

1 Der Zweckverbandsschreiber oder die Zweckverbandsschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbands.

2 Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 20 Finanzverwaltung

1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt des Zweckverbands.

2 *(Weitere Aufgaben)*

3 Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

**5. Finanzielle Mittel und Lasten**

§ 21 Aufwendungen und Erträge des Zweckverbands

1 Die Aufwendungen des Zweckverbands umfassen folgende Bereiche:

1. Entschädigungen für den Vorstand, für die RPK oder externe Revisionsstelle, für Mitglieder von Kommissionen;
2. Aufwendungen für Personal oder die aussenstehende Fachstelle und die übrigen Angestellten;
3. Sachmittel, die über den Zweckverband angeschafft werden;
4. Sach- und Betriebsaufwand;
5. … .

2 Die Erträge setzen sich zusammen aus:

1. Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes;
2. den Beiträgen der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträgen);
3. den Zinserträgen;
4. … .

§ 22 Kostenverteiler: Beiträge der Verbandsgemeinden (Betriebsbeiträge)

1 Die Aufwendungen des Zweckverbands nach § 21 Abs. 1 werden aufgeteilt:

1. zu … % als nach Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden. Massgebend ist die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen aufgrund der Angaben der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahres;
2. zu … % ... als Sockelbeitrag pro Verbandsgemeinde;
3. zu … % ... .

§ 23 Übrige Aufwendungen

1 Alle übrigen Aufwendungen sind von den Verbandsgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Entschädigung der Delegierten und die Kosten für den Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften.

**6. Finanzhaushalt**

§ 24 Internes Kontrollsystem

1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

2 Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 25 Finanzplan

1 Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 26 Budget

1 Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 27 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

1 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. … und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. … übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 28 Finanzierung Investitionsausgaben

1 Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Investitionsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

*Variante:*

1 Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

**7. Rechtsschutz**

§ 29 Beschwerdemöglichkeiten

1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

2 Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

**8. Ein- und Austrittsbedingungen**

§ 30 Ein- und Austritte von Verbandsgemeinden

1 Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbands zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

2 Der Austritt aus dem Zweckverband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde hat für die im Zeitpunkt des Austritts bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Zweckverbands entsprechend ihrer Kostentragungspflicht anteilsmässig aufzukommen. Der entsprechende Betrag wird innert drei Monaten nach Austritt zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt verliert die austretende Verbandsgemeinde ihre Ansprüche am Zweckverbandsvermögen.

**9. Auflösung und Liquidation**

§ 31 Auflösung

1 Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn es

1. alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
2. die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

§ 32 Liquidation

1 Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbands gemäss der in § 22 festgelegten Beitragspflicht auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

**10. Schlussbestimmungen**

§ 33 Inkrafttreten

1 Die Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den … in Kraft.

Diese Statuten wurden beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde X am …

Gemeinde Y am …

Gemeinde Z am …

Vom Regierungsrat am … mit RRB Nr. … genehmigt.

Gemeinde X

*Unterschrift Unterschrift*

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Y

*Unterschrift Unterschrift*

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

Gemeinde Z

*Unterschrift Unterschrift*

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

1. BGS 131.1. [↑](#footnote-ref-1)